Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 SGV NW 2023) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 610) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dinslaken zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG NW Gebühren.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte sowie alle sonstigen zum Besitz des Grundstücks Berechtigten, insbesondere Inhaber/innen von Wohnungen und anderer Räumlichkeiten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

(2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigten bleibt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers/der Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigten hiervon unberührt. Der/die neue Eigentümer/Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigte ist vom Beginn des Jahres, das auf den Wechsel des Eigentums bzw. Erbbaurechts folgt, gebührenpflichtig.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für Restmüll richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für ein:

60 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	57,64 €
60 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	115,27 €
80 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	76,85 €
80 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	153,70 €
80 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	307,39 €
120 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	115,27 €
120 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	230,54 €
120 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	461,09 €
240 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	230,54 €
240 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	461,09 €
240 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	922,18 €
1.100 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	1.056,66 €
1.100 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	2.113,32 €
1.100 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	4.226,65 €

(2) Sonderregelung für Grundstücke mit 1-3 Personen:

a) 60 l Gefäß ohne Biomüllgefäß / ohne Eigenkompostierung

Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter-Nutzung	76,85 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	38,42 €

b) 60 l Gefäß mit Biomüllgefäß / mit Eigenkompostierung

Grundstück mit 3 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 30-Liter-Nutzung	57,64 €
Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	38,42 €
Grundstück mit 2 Personen	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter-Nutzung	38,42 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 10-Liter-Nutzung	19,21 €
Grundstück mit 1 Person	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	19,21 €

(3) Je nach Bedarf beträgt die Gebühr jährlich für eine:

80 Liter Biotonne	14-tägliche Entsorgung	30,00 €
120 Liter Biotonne	14-tägliche Entsorgung	45,00 €
240 Liter Biotonne	14-tägliche Entsorgung	90,00 €

(4) Je nach Bedarf beträgt die Gebühr für einen:

Abfallsack Hausmüll		6,00 €
Abfallsack Garten- und Grünabfälle		3,50 €
m³ Häckselgut		16,00 €

(5) Für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Garten- und Grünabfälle beträgt die Gebühr:

je angefangenen 0,5 m³	(entspricht einem durchschnittlichen Kofferraumvolumen)	3,00 €

(6) Für die Inanspruchnahme der Annahmestelle am Wertstoffhof beträgt die Gebühr:

für Bauschutt je angefangenen 0,5 m³	(entspricht einem durchschnittlichen Kofferraumvolumen)	5,50 €
für Baustellennebenabfälle je angefangenen 0,5 m³	(entspricht einem durchschnittlichen Kofferraumvolumen)	9,50 €
Je Altreifen von PKW/Zweirad (mit und ohne Felge)		4,00 €

(7) Für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr von größeren Mengen auf Antrag:

Sondersperrmüllgebühr über 3 m³ bis 7 m³		180,00 €

(8) Auf Antrag des / der Grundstückseigentümers/in werden Abfallbehälter (Restmüll, Biomüll, Papier / Pappe / Karton) in den Größen bis 240 Liter und 1.100 Liter (Standplatz mehr als 15 Meter vom öffentlichen Straßenraum entfernt) von der Stadt vom Standplatz geholt und nach der Entleerung zurückgebracht (Vollservice). Der Vollservice kann nur für alle Abfallbehälter auf dem Grundstück beantragt werden. Nicht möglich ist der Vollservice nur für einzelne Abfallarten und / oder einzelne Gefäße von Miet- oder Eigentumswohnungen. Für das privat organisierte System der Sammlung von Leichtstoffverpackungen (gelbe Tonne) wird der Vollservice von der Stadt nicht angeboten.

Wird für die Abfuhr der Abfallbehälter der Vollservice gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken erbracht, so wird für jede dieser Leistungen eine jährliche Gebühr erhoben. Die Gebühr je Behälter, getrennt nach 2-Radgefäßen bis 240 Liter und 4-Radgefäßen mit 1.100 Liter, ergibt sich in Abhängigkeit von der zu laufenden Wegstrecke zum Standort des jeweiligen Behälters, evtl. vorhandenen Hindernissen am Standort und / oder auf dem Transportweg sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus.

Die Höhe der Gebühr beträgt jährlich:

zu laufende Wegstrecke zum Standort des Abfallbehälters	Gebühr für 2-Radgefäße (bis 240 Liter Abfallbehälter)		
	Jahresgebühr in €		
Meter	wöchentliche Entsorgung	14-tägige Entsorgung	4-wöchentliche Entsorgung
bis 15	69,33	34,66	17,33
> 15 bis 30	139,70	69,85	34,93
> 30 bis 45	210,08	105,04	52,52
> 45 bis 60	279,41	139,70	69,85
> 60 bis 75	349,78	174,89	87,45
> 75 bis 90	420,16	210,08	105,04
Zuschlag für mehr als 3 Treppenstufen oder Rampen	52,00	26,00	13,00

zu laufende Wegstrecke zum Standort des Abfallbehälters	Gebühr für 4-Radgefäße (1.1.00 Liter Abfallgefäße)		
	Jahresgebühr in €		
Meter	wöchentliche Entsorgung	14-tägige Entsorgung	4-wöchentliche Entsorgung
bis 15	gebührenfrei		
> 15 bis 30	174,37	87,18	43,59
> 30 bis 45	262,60	131,30	65,65
> 45 bis 60	349,78	174,89	87,45
> 60 bis 75	436,97	218,48	109,24
> 75 bis 90	525,20	262,60	131,30
Zuschlag für mehr als 3 Treppenstufen oder Rampen	Nach Vorgaben der Berufsgenossenschaft nicht zulässig.		

(9) Werden bei dem Vollservice über Absatz 8 hinaus weitere Mehrleistungen nach § 12 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken erbracht, so wird für diese Leistungen ein jährlicher Zuschlag erhoben. Die zusätzliche Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Als Verrechnungssatz wird ein Betrag von 2,02 € je Minute festgelegt.

§ 4
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die jährlichen Gebühren werden für das Kalenderjahr im Voraus als Jahresgebühr erhoben und entstehen mit Jahresbeginn.

(2) Die Gebühr kann auch zusammen mit der Grundsteuer in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden. Die Fälligkeit der Gesamtbeträge ergibt sich dann nach §§ 28 und 31 Grundsteuergesetz. Die festgesetzte Gebühr ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

(4) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst. Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen im laufenden Kalenderjahr kann die Stadt Nachforderungen einen Monat nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides bzw. zum nächsten Hauptfälligkeitstermin erheben.

(5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der/die Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

(6) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 und 7 sind beim Kauf oder vor der Abholung an den städt. Beauftragten/die städt. Beauftragte gegen Quittung zu entrichten.

(7) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 und 6 sind vor Abgabe an den städt. Beauftragten / die städt. Beauftragte gegen Quittung zu entrichten.

§ 5[1)2)3)4)5)]
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung vom 18.12.1996 außer Kraft.

---

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2019, mit Wirkung vom 01.01.2020
2) zuletzt geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 17.12.2020, mit Wirkung vom 01.01.2021
3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2021, mit Wirkung vom 01.01.2022
4) zuletzt geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.2022, mit Wirkung vom 01.01.2023
5) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 12.12.2023, mit Wirkung vom 01.01.2024